

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen



1. Allgemein

1.1 Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn ausdrücklich dagegen widersprochen wird. Dies gilt insbesondere für abweichende Zahlungsbedingungen des Kunden. Abweichende Bedingungen bedürfen auf jeden Fall der schriftlichen Zustimmung durch BAUR

1.2 Alle Unterlagen, Informationen usw. sind als streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte ohne die ausdrückliche Zustimmung durch BAUR weitergeleitet werden. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Unterlagen wie z.B. bereits auf der Homepage veröffentlicht.

2. Angebot/Auftrag

2.1 Angebote sind freibleibend. Sämtliche Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von BAUR Antriebe und Regelungen schriftlich bestätigt worden sind. Angebotsgrundlage ist das in Ihrem Hause geführte Gespräch oder eine vorliegende Spezifikation. (techn. Erläuterung, Angebot usw.) Jegliche Veröffentlichung in Print oder Digital stellen keine Garantie dar.

2.2 Variieren die Preise während der Angebotsphase im erheblichen Maße (Währungsschwankungen, Rohstoffpreise usw.) ist BAUR berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen.

2.3 Das Angebot hat vier Wochen Gültigkeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde

3. Preise

3.1 Die Preise gelten ab Werk (EXW Incoterm 2010) ausschließlich Fracht und Verpackung, rein netto zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Bei Auslandsgeschäft gelten die entsprechenden inländischen Exportbestimmungen und gegebenenfalls zusätzlich die des jeweiligen Auslandes. Die Gebühren für den grenzüberschreitenden Geldverkehr mit dem Ausland trägt der Käufer.

3.3 Da die Bauteilpreise unter Umständen stark vom Tageskurs anderer Währungen (Dollar, Yen,...) abhängig sein können, behalten wir uns vor, bei Lieferung geringfügige Anpassungen in Form einer Währungsklausel auf den zuvor geäußerten Angebotspreis umzuschlagen. Die evtl. Preisadjustierungen gelten auch dann, wenn die Waren nur schwer zu beschaffen sind (Device Allocation) oder die Materialpreise im erheblichen Maße variieren und nur über Mehrpreis die Liefertermine haltbar sind.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Verpackung

4.1 Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Empfängers wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. (Gefahrübergang) Wir liefern ausschließlich nur zu unseren Bedingungen. Wir behalten uns Teillieferungen vor wenn es der Sache dient.

4.2 Ist der Kunde im Zahlungsrückstand oder ein vereinbartes Kreditlimit ist überschritten erfolgt die Lieferung erst nach entsprechendem Kontoausgleich.

4.3 Auf Wunsch und Kosten des Kunden können die üblichen Lieferisiken abgesichert werden. Warenlieferungen unter €125.- werden mit einem Aufschlag von €15.- beaufschlagt.

4.4 Lieferverzug bedingt durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse (Lieferantenausfall, Streik, behördliche Anordnungen usw.) hat BAUR nicht zu vertreten. Daraus resultierende Regressansprüche oder sonstige Ansprüche jeglicher Art lehnen wir grundsätzlich ab.

4.5 Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet. Der Kunde ist im gesetzlichen Rahmen für die ordentliche Entsorgung verantwortlich.

5. Annullierung oder Auftragskündigung

5.1 Dies bedarf unserer ausdrücklicher Zustimmung. Wir behalten uns die Berechnung der bis dahin angefallenen Kosten vor.

5.2 Bei Warenrücklieferungen werden auf jeden Fall mindestens 15% des Warenauftragswertes berechnet. Bei Abrufaufträgen jedoch muss auf jeden Fall der angefallene Materialanteil des gesamten Abrufauftrages beglichen werden. (sofern disponiert)

5.3 Bei kundenspezifischen Produkten (Produktentwicklungen nur für einen dedizierten Kunden) werden die angefallenen Kosten ab Bestelleingang in vollem Umfang geltend gemacht, da das Material in der Regel nicht an Dritte veräußerbar ist.

5.4 Abrufaufträge werden immer nur für maximal ein Jahr abgeschlossen. Der Kunde ist zunächst verpflichtet, die vereinbarte Menge in diesem Zeitraum abzunehmen. Für die darüber liegende Zeiträume wird ein Aufschlag von 3% pro Jahr und angefangenem Monat auf die noch ausstehende Restmenge fällig. Vereinbarte Sonderkonditionen verfallen. (Skonti, Rabatte, usw.)

6. Zahlung

6.1 Zahlungen haben wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen innerhalb 21 Tagen nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen.

6.2 Skonto gewähren wir nur, wenn dies explizit in der Rechnung ausgewiesen ist. Überschreitungen des vereinbarten Skontorahmens führen auf jeden Fall zur Nachforderung. Dienstleistungen sind von der Skontierung generell ausgeschlossen.

6.3 Bei Erstgeschäften und Geschäften im Ausland wird in der Regel nur per Vorkasse geliefert. (siehe Zahlungsbedingungen im Angebot)

6.4 Ist der Kunde bereits im Zahlungsrückstand oder bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit werden Vorauszahlungen fällig.

7. Zahlungsverzug

7.1 Sieben Tage nach Ablauf des Zahlungsziels erfolgt eine einfache Zahlungserinnerung. Der geforderte Betrag ist spätestens nach fünf Arbeitstagen auszugleichen. (Eingang auf unserem Konto) Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, wird unmittelbar ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

7.2 Es wird ein Verzugszins von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben, mindestens aber 8%. BAUR ist berechtigt, dem Schuldner die Weiterveräußerung oder Gebrauch der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder Dienstleistung zu untersagen und diese Waren in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle Kaufgegenstände und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen seitens des Kunden unser Eigentum. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung der Ware oder wenn die Ware bereits an Dritte weitergeliefert worden ist.

8.2 Bei bereits verkaufter Vorbehaltsware tritt der Kunde sicherungshalber alle Forderungen im vollen Umfang an BAUR ab. Der Kunde ist berechtigt, die an BAUR abgetretenen Forderungen einzuziehen.

8.3 Solange Eigentumsvorbehalt besteht darf der Kunde Forderungsabtretungen, Pfändungen, Sicherungsübereignungen usw. nicht realisieren.

9. Muster, Prototypen, Leihgeräte

9.1 Entsprechend der Absprache stellen wir Muster oder Leihgeräte für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Nach Zeitablauf sind sämtlich gelieferten Komponenten unaufgefordert zurück zu liefern. Die Frachtkosten und evtl. Beschädigungen durch mangelhafte Verpackung usw. trägt der Lieferant.

9.2 Nach Zeitablauf unbegründeter Zeitüberschreitung verpflichtet zum Kauf der gelieferten Ware.

10. Mängelrügen und Gewährleistung

10.1 Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Ausführung. Änderungen der Lieferung infolge technischer Verbesserungen stellen keinen Mangel dar.

10.2 Nach erfolgter Freigabe des Produktes kundenseits kommt nur noch eine Beanstandung wegen versteckter Mängel in Betracht. Reklamationen und Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen nach Auslieferung der Ware zu melden unter Abgabe eines Musters, sofern es von uns verlangt wird.

10.3 Es gilt generell die gesetzliche Garanzzeit von einem Jahr. Nach Ablauf der Fristen vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet kann der Kunde auf keinen Fall mehr Mängelrügen geltend machen.

10.4 Für den Umstand eines Produktausfalls und berechtigten Beanstandungen wird nach unserer Wahl ein Ersatzgerät geliefert oder die Ware nachgebessert sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Reparaturen vor Ort führen wir nicht durch.

10.5 Bei kritischen Produktionsabläufen (kein Stillstand usw. akzeptabel) ist der Kunde selbst verpflichtet, entsprechend Ersatz als Reserve auf Lager zu halten.

10.6 BAUR ist die Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

10.7 Kosten (Material-, Wege-, Transport-, Arbeitskosten usw.) zur Nacherfüllung bedingt durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden werden nicht übernommen.

10.8 Liegt im Ausnahmefall ein Serienfehler vor, wird BAUR in seiner Wahl und Absprache mit dem Auftraggeber die einzuleitenden Maßnahmen abstimmen. Ein Serienfehler liegt vor, wenn die beanstandeten Teile 5% der gelieferten Menge innerhalb 3 Monate übersteigt

10.9 Bei Lieferung von Komponenten oder sogenannten OEM-Baugruppen (Platinen in offener Bauweise, die der Kunde in seine Anwendung (Maschine) integriert und für sich alleine nicht lauffähig) garantieren wir nur die Funktion der Komponente für sich selbst. Für die ordnungsgemäße Anwendung und Weiterverarbeitung ist der Kunde im vollen Umfang selbst verantwortlich. Alle dazu notwendigen Maßnahmen sind vom Anwender selbst zu treffen. Dies gilt insbesondere zur Einhaltung der entsprechenden Normen wie EMV, (Störstrahlungsunterdrückung, Störfestigkeit, Schirmung), Personenschutz usw.

10.10 BAUR übernimmt keine Garantie dafür, dass die Software fehlerfrei ist und störungsfrei arbeitet. Dies gilt insbesondere bei kundenspezifischen Steuerungen und sogenannten OEM-Modulen. Dies ist damit zu begründen, dass die Steuerung in einer fremden Umgebung betrieben wird, bei der nicht immer alle beteiligten Elemente hinreichend bekannt sind. (Sensoren, Mechanik, Versorgung, Reaktionszeit, Verhalten, . usw)

11. Rechtsanspruch

11.1 Handbuch, Doku, Bedienungsanleitung

Wir behalten uns das Recht vor, die Bedienungsanleitung ohne vorherige Ankündigung zu modifizieren und zu verbessern.

11.2 Wir können unter keinen Umständen für Verluste, sowie irgendwelche speziellen, direkten oder indirekten Schäden haftbar gemacht werden unabhängig wie sie entstanden sein mögen.

11.3 Der Inhalt des Handbuchs wird angeboten so wie er ist. Wir machen keine Zusagen oder Garantien irgend einer Art für die Exaktheit, Fehlerfreiheit, Verhandelbarkeit und Eignung des Handbuchs für irgend einen Zweck.

12. Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 77933 Lahr. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lahr. Im Übrigen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (grüne Blätter)